

## Hinweise zur Dateneingabe für Pflegeschulen

Gemäß Pflegeberufegesetz sind alle Pflegeeinrichtungen, alle ausbildenden Krankenhäuser und alle Pflegeschulen verpflichtet, dem PABF Daten zur Ermittlung der Umlagebeträge und/oder Ausgleichszuweisungen bis zum 15.06.2023 für das Finanzierungsjahr 2024 zu übermitteln.

Alle ausbildenden Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und Pflegeschulen melden die Informationen nach § 5 Abs. 1 und 2 PflAFinV, um die Ausbildungskosten, die aus dem Pflegeausbildungsfonds 2024 finanziert werden sollen, zu ermitteln. Die monatliche Ausgleichszuweisung im Finanzierungsjahr berechnet sich dann nach den tatsächlich abgeschlossenen Ausbildungsverhältnissen. Sie melden uns im Folgenden die Daten **für das Jahr 2024** für Auszubildende, die die Ausbildung im Jahr 2024 planmäßig beginnen werden (**1. Lehrjahr**).

### Navigation

<b>1. Angaben zu geplanten Ausbildungsverhältnissen im Jahr 2024 .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Angaben zu den Lehrkräften .....</b>	<b>4</b>
<b>3. Hilfestellungen .....</b>	<b>8</b>
Beispielrechnung für die Durchschnittsberechnung der Schüler: .....	8
Beispiel zur Berechnung der voraussichtlichen durchschnittlichen, monatlichen Bruttopersonalkosten einer Lehrkraft: .....	9

## Ermittlung der Ausgleichszuweisungen (Auszahlungen)

Unter der Rubrik „Meine Meldungen“ finden Sie im Webportal die Eingabemasken für die Übermittlung der Daten zur Berechnung der Ausgleichszuweisungen.

Haben Sie bei der Abfrage nach der Ausbildungstätigkeit „Ja“ ausgewählt, klicken Sie bitte auf die rot hinterlegte Meldung „Ermittlung Ausgleichszuweisungen (Auszahlungen)“. Die folgenden Felder sind nach Öffnen der Meldemaske auszufüllen.

Home > Meine Daten > Meine Meldungen > Festsetzung

### ≡ Ausbildungstätigkeit in 2024

Planen Sie im Jahr 2024 Schüler nach dem Pflegeberufegesetz auszubilden?  
Bitte wählen Sie hier ebenfalls **ja** aus, wenn sie im Jahr 2023 und/oder 2022  
Auszubildende bzw. Schüler nach PfIBG ausbilden. \*

Ja  Nein



Zum Bearbeiten oder Einsehen der Meldung klicken Sie bitte auf den entsprechenden Meldennamen.

### ≡ Aktuelle Meldungen

Meldename	Meldestatus	Meldejahr
Ermittlung Ausgleichszuweisungen (Auszahlungen)	Offen	2023



## Folgende Eingaben sind hier zu tätigen:

### 1. Angaben zu geplanten Ausbildungsverhältnissen im Jahr 2024

#### Voraussichtliche Anzahl Schüler im 1. Ausbildungsjahr 2024

Bei unterschiedlichen Ausbildungsbeginn oder Ausbildungsumfängen sind also mehrere Zeilen zu befüllen.


Ausbildungsjahr	Ausbildungsbeginn im Finanzierungsjahr	voraus. Ausbildungsumfang in %	Ende im Finanzierungsjahr	Anzahl Schüler	Summe VZÄ	Kurs	Klasse
1	1	2	31.12.2024	3	4	5	a

#### voraussichtliche Wiederholungsquote

voraus.Wiederhol.Quote \*

#### Differenzierungskriterien

Ausbildungsplätze

- **Im Feld 1:** Feld tragen Sie den (voraussichtlichen) Beginn des jeweiligen Lehrjahres im Finanzierungsjahr 2024 ein. Für jede weitere Klasse in der generalistischen Pflegeausbildung können Sie mit  eine neue Zeile generieren. Beachten Sie, dass sich die Summe VK Schüler (**Feld 4**) automatisch aus *Anzahl Schüler : 12 Monate \* verbleibende Monate ab Ausbildungsbeginn bis Jahresende* errechnet
- **Feld 2** bezeichnet den Ausbildungsumfang in Prozent. Dies bedeutet, dass für eine Vollzeitausbildung von drei Jahren 100% eingetragen werden muss. Dementsprechend für Teilzeitformen von vier Ausbildungsjahren 75% und höchstens fünf Jahre Ausbildung mit 60%.

[Zum Kapitelbeginn](#)  
[Zur Navigation](#)

- In **Feld 3** tragen Sie die geplanten Schüleranzahlen des jeweiligen Kurses ein. Im **Feld 5** unterscheiden Sie bitte Kurse, die zum gleichen Zeitpunkt beginnen, nach Klassen.
- In **Feld 6** erfassen Sie die voraussichtliche Wiederholerquote. Ziehen Sie hierzu gerne die Vorjahre als Vergleichswerte heran. Hierbei handelt es sich um eine optionale Angabe, die die Datenqualität zur Berechnung des Gesamtfinanzierungsbedarfs erhöht. Dieses Feld ist für Einrichtungen sichtbar, die im Finanzierungsjahr Schüler im 3. Ausbildungsdrittel beschulen.
- Erfassen Sie in **Feld 7** die maximale Anzahl der von Ihnen für die generalistische Pflegeausbildung im Jahr 2024 zur Verfügung gestellten Ausbildungsplätze. Hierbei ist zu beachten, dass der Mittelwert berechnet wird und alle drei Lehrjahre zu berücksichtigen sind. Als Hilfestellung zur Durchschnittsberechnung folgen Sie gerne diesem Beispiel: [Beispielsrechnung zu Schülerdurchschnittsberechnung](#)

## 2. Angaben zu den Lehrkräften

Um eine Lehrkraft hinzuzufügen, klicken Sie bitte auf  Es öffnet sich nachfolgende Maske:

Vorname*	<input type="text"/>	Funktion*	<input type="text"/>
Name*	<input type="text"/>	Tarifvertrag*	<input type="text"/>
Geburtsdatum*	<input type="text"/>	Ganzjähriger VZÄ-Anteil für Tätigkeit nach PfIBG*	<input type="text"/>
Beschäftigt seit*	<input type="text"/>	Abschluß*	<input type="text"/>
Beschäftigung bis	<input type="text"/>		

Füllen Sie diese Felder mit den Angaben zu der jeweiligen Lehrkraft aus. Besonderheiten sind in folgenden Feldern zu beachten:

[Zur Navigation](#)

→ **Tarifvertrag in Feld 1:**

**A)** Erfolgt die Vergütung der Lehrkraft nach Tarifvertrag, wählen Sie bitte in diesem Feld die Option „Ja“ aus. Es öffnet sich ein weiteres Eingabefeld, in das Sie bitte den jeweiligen Tarifvertrag, sowie die Entgelteingruppierung und Stufe der Lehrkraft eingeben.

**B)** Sofern kein Tarifvertrag vorhanden ist, wählen Sie hier „Nein“ und geben Sie dann die durchschnittlichen, monatlichen Arbeitgeberbruttopersonalkosten dieser Lehrkraft ein. Liegen keine Werte für 2024 vor, können die Arbeitgeberbruttopersonalkosten aus 2023 mit einer jährlichen Steigerung als Grundlage genommen werden.

Sollten Ihnen keine Angaben zu tariflichen Steigerungen für 2023 und/oder 2024 vorliegen, können Sie eine Steigerung von bspw. 2% jährlich zu Grunde legen. Teilzeitkräfte werden hierbei auf eine Vollzeitstelle umgerechnet. Folgen Sie hierzu gerne diesem Beispiel: [Beispiel zur Berechnung der voraussichtlichen durchschnittlichen, monatlichen Bruttopersonalkosten einer Lehrkraft.](#)

→ **Ganzjähriger VZÄ-Anteil für Tätigkeiten nach PfIBG in Feld 2:**

1. Zunächst ist der Stellenanteil umgerechnet in Vollzeitäquivalente zu bestimmen.

Unter einem Vollzeitäquivalent (VZÄ) wird die Anzahl der gearbeiteten Stunden je Lehrkraft, geteilt durch die übliche Arbeitszeit einer Vollzeit-Lehrkraft (beispielsweise 40 Stunden) verstanden. Die Anzahl der VZÄ gibt somit an, wie viele Vollzeitstellen sich rechnerisch bei einer gemischten Personalbelegung mit Teilzeitbeschäftigten ergeben.

Beispiel für die Berechnung des VZÄ-Anteils nach PfIBG in 2024:

Eine Lehrkraft arbeitet 25 Std./Woche. Die reguläre Arbeitszeit einer Vollzeit-Lehrkraft liegt im Unternehmen bei 40 Stunden. Somit ergibt sich ein VZÄ von  $25/40 = 0,63$ .

[Zur Navigation](#)

2. In einem weiteren Schritt ist zu errechnen, zu wie viel Prozent des errechneten Stellenanteils die Lehrkraft nach dem Pflegeberufegesetz tätig ist.

Beispiel 1: Eine Lehrkraft arbeitet **25 Std./Woche**, das VZÄ entspricht bei einer Regelarbeitszeit von 40 Stunden **0,63**.

Arbeitet die Lehrkraft von diesen 25 Stunden wöchentlich **12,5 Stunden nach PflBG**, ist die Berechnung wie folgt vorzunehmen:

$$25/12,5 = 2$$

$$0,63/2 = \mathbf{0,315}$$

Der errechnete wöchentliche Arbeitsanteil der Lehrkraft nach PflBG ist gleichzusetzen mit dem monatlichen Arbeitsanteil nach PflBG. Somit ergibt sich in diesem Beispiel ein durchschnittlicher monatlicher Arbeitsanteil von **0,315 VZÄ**.

Beispiel 2: Eine Lehrkraft arbeitet 25 Std./Woche, das VZÄ entspricht bei einer Regelarbeitszeit von 40 Stunden 0,63.

Arbeitet die Lehrkraft von diesen 25 Stunden wöchentlich 5 Stunden nach PflBG, ist die Berechnung wie folgt vorzunehmen:

$$25/5 = 5$$

$$0,63/5 = \mathbf{0,126}$$

Somit ergibt sich in diesem Beispiel ein durchschnittlicher monatlicher Arbeitsanteil von **0,126 VZÄ**.

Sofern eine Lehrkraft in 2024 in zwei Kursen unterrichtet, die unterschiedliche Starttermine haben, muss die Rechnung wie in den Beispielen 1 und 2 identisch für die jeweiligen Kurse erfolgen. Am Ende werden dann die beiden errechneten Mittelwerte summiert. Für die genannten Beispiele wäre das **0,315 + 0,126 = 0,441**.

Ergeben sich durch die Berechnung Stellenbruchteile, so sind diese nach kaufmännischen Grundsätzen auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma aufzurunden.

→ **Abschluss in Feld 3:**

**A)** Verfügt die Lehrkraft über einen Masterabschluss, wählen Sie bitte in diesem Feld „**Master**“ aus. Es öffnet sich nachfolgende Zeile:

Masterurkunde



+ Neu

Bitte laden Sie die Masterurkunde der Lehrkraft, möglichst als PDF-Datei, hier hoch. Hierfür klicken Sie auf den Button „Neu“ und wählen im nachfolgenden Fenster „Datei auswählen“.

**Einem Masterabschluss gleichgesetzt sind Diplom- und Magisterabschlüsse an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen. In diesem Fall wählen Sie bitte ebenfalls das Feld „Master“.**

**B)** Sofern die Lehrkraft über einen anderen Abschluss als die o.g. verfügt, wählen Sie bitte die Option „Sonstige“ in diesem Feld. Nachdem Sie die Angaben vervollständigt haben, müssen Sie die entsprechende Maske speichern. Sie gelangen zurück zu der Meldemaske für die Ausgleichzuweisungen und können hier weitere Lehrkräfte hinzufügen oder bereits erfasste Daten korrigieren oder löschen.

### 3. Hilfestellungen

Beispielrechnung für die Durchschnittsberechnung der Schüler:

	Schüleranzahl			
Januar	144	(je 48 Schüler aus 2020, 2021 und 2022)		
Februar	144			
März	144			
April	192	(Neuer Kursstart zum 01.04.2023 mit 48 Schülern)		
Mai	192			
Juni	192			
Juli	192	(Ausbildungsende von 48 Schülern)		
August	144			
September	144			
Oktober	144			
November	144			
Dezember	144			
Gesamt	1920			
./. 12 Monate				
=	<b>160</b>	(zu meldende Ausbildungsplätze)		



Beispiel zur Berechnung der voraussichtlichen durchschnittlichen, monatlichen Bruttopersonalkosten einer Lehrkraft:

Monat	Arbeitgeber Bruttopersonalkosten
Januar	5.000,00 €
Februar	5.000,00 €
März	5.000,00 €
April	5.000,00 €
Mai	5.000,00 €
Juni	5.000,00 €
Juli	6.000,00 €
August	6.000,00 €
September	6.000,00 €
Oktober	6.000,00 €
November	6.000,00 €
Dezember	6.500,00 €
Summe BPK	66.500,00 €
Durchschnittliche, monatliche BPK 2020	5.541,67 €
fiktive Steigerung 2021	2%
Steigerung in EUR	110,83 €
Durchschnittliche, monatliche BPK 2021	5.652,50 €
fiktive Steigerung 2022	2%
Steigerung in EUR	113,05 €
<b>Durchschnittliche, monatliche BPK 2022</b>	<b>5.765,55 EUR</b>

[Zur Navigation](#)  
[Zum Kapitelbeginn](#)

Sie können die Eingaben jederzeit speichern und zu einem späteren Zeitpunkt fortsetzen. Ihr Meldestatus ist dann in Bearbeitung und noch nicht final versendet.

Wenn Sie die Eingaben final abgeschlossen haben, wählen Sie bitte unten links **versenden**. Somit ist ihr Meldestatus versendet und Ihre Daten bei uns eingegangen.



A horizontal bar containing three buttons: a blue button with a right-pointing arrow and the text 'Versenden', a grey button with a red 'x' and the text 'Abbrechen', and a green button with a checkmark and the text 'Speichern'.

Weitere Informationen zur Finanzierung der Pflegeausbildung finden Sie unter <https://ausbildungsfonds-niedersachsen.de/> im Informations- oder FAQ-Bereich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der **Telefonnummer 0511 307 63-70** von **Montag bis Donnerstag von 9 Uhr - 15 Uhr** und **Freitag von 9 Uhr – 13 Uhr** oder unter der E-Mail **datenportal@abf-nds.de** zur Verfügung.

Ihr PABF  
**Pflegeausbildungsfonds Niedersachsen GmbH**